

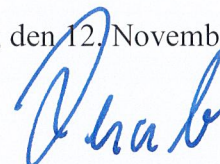
Informationen
zum
Jahreswechsel
Informationen
zum
Jahreswechsel
2020 / 2021



INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Gesetzesänderungen / -entwürfe / -vorhaben	
1. Jahressteuergesetz 2020	2
2. Mindestlohnanpassungsverordnung	2
3. Behinderten-Pauschbetragsgesetz	2
4. Forschungszulagengesetz	3
II. Corona	
1. Soforthilfe / Rückzahlung nicht ausgeschlossen	3
2. Überbrückungshilfe	4
3. Weitere Hilfen	5
III. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel	
1. Für Unternehmer / Selbständige	7
2. Für Arbeitnehmer / Haus- und Wohnungseigentümer / Kapitalanleger	10
3. Für alle	11
IV. Was sonst noch interessant sein könnte	
1. Insolvenzrechtsreform	14
2. Verjährung offener Forderungen	15
3. Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos	15
3. Technische Sicherheitseinrichtung für Kassensysteme	15

Altenburg, den 12. November 2020



Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater



I. Gesetzesänderungen / -entwürfe / -vorhaben

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

1. Jahressteuergesetz 2020

Die ausgewählten (für uns) wichtigsten Steueränderungen

- ✦ **Flexibilisierung des Investitionsabzugsbetrages** (im Sprachgebrauch auch Investitionsrücklage); kleine und mittlere Betriebe können für künftige Investitionen steuermindernde Investitionsabzugsbeträge (IAB) geltend machen; bisher waren bis zu 40% der künftigen Investitionskosten begünstigt, künftig werden es 50% sein; der Zeitraum, in dem die Investition dann tatsächlich erfolgen muss, wird von 3 auf 4 Jahre verlängert. Die Investition muss im Nutzungszeitraum zu mindestens 50% betrieblich genutzt werden (bisher im Investitionsjahr und Folgejahr mindestens 90%). Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einer Gewinngrenze von 150.000 € im Antragsjahr.
- ✦ **Berücksichtigung von Aufwendungen bei verbilligter Wohnraumvermietung**; wird eine Wohnung zu weniger als 66% der ortsüblichen Miete vermietet, können die Kosten der Wohnung auch nur anteilig steuerlich geltend gemacht werden; diese Grenze wird auf 50% herabgesetzt.

2. Mindestlohnanpassungsverordnung

Das Bundeskabinett hat am 28. Oktober 2020 die dritte Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Damit steigt die gesetzliche Lohnuntergrenze schrittweise auf 10,45 €. Konkret wird der gesetzliche Mindestlohn zum 01. Januar 2021 zunächst auf 9,50 € brutto je Zeitstunde angehoben und steigt dann in weiteren Schritten zum 01. Juli 2021 auf 9,60 €, zum 01. Januar 2022 auf brutto 9,82 € und zum 01. Juli 2022 auf brutto 10,45 €.

3. Behinderten-Pauschbetragsgesetz

Der Bundestag hat am 29. Oktober 2020 das Gesetz zur Erhöhung der Behindertenpauschbeträge und Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen verabschiedet.

Die bisherigen Behinderten-Pauschbeträge zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen bei Behinderten werden verdoppelt.

Der Grad der Behinderung wird an das Sozialrecht angeglichen und in Zukunft bereits eine Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) festgestellt und die Systematik in 10er Schritten bis zu einem Grad der Behinderung von 100 fortgeschrieben.

Weiterhin erfolgt die Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale. Diese beträgt bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von 70 mit dem zusätzlichen Merkzeichen „G“ 900 €, mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ 4.500 €.

Bei „Minderbehinderten“ wird auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen verzichtet; bisher wird der Pauschbetrag Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung kleiner als 50 nur gewährt, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruhte oder dem Steuerpflichtigen aufgrund seiner Berufsunfähigkeit eine Rente zustand.

Ab 2021 fallen diese Zusatzvoraussetzungen ersatzlos weg.

4. Forschungszulagengesetz (FZulG)

Die Bundesregierung will Forschung und Entwicklung (FuE) durch steuerliche Anreize fördern. Die Forschungszulage ist eine allgemeine steuerliche Fördermaßnahme, die allen Steuerpflichtigen gleichermaßen offen steht. Die Forschungszulage wird allerdings nicht als Zuschuss ausgezahlt, sondern auf die Ertragsteuerschuld des Anspruchsberechtigten angerechnet. Begünstigt sind FuE-Vorhaben, mit denen nach dem 01.01.2020 begonnen oder für die nach diesem Zeitpunkt ein Auftrag erteilt wird. Gefördert werden die Personalkosten der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Näheres hierzu auf den Webseiten von Bundesfinanzministerium (www.bundesfinanzministerium.de) und Bundeswirtschaftsministerium (www.bmwi.de) Suchfunktion / Schlagwort „Forschungszulagengesetz“.

II. Corona

wird uns sicher auch noch das nächste Jahr beschäftigen.

Die Förderprogramme haben vielen geholfen, oft wurde aber auch übersehen, was zu beachten ist.

Da war zuerst im Frühjahr die Corona-Soforthilfe des Landes; tatsächlich geschenktes Geld ?

1. Soforthilfe / Rückzahlung nicht ausgeschlossen

Die Unsicherheit im Frühjahr war groß, niemand konnte genau vorhersagen, wie es weitergeht, Geschäftseinbruch, Betriebsschließungen? Verständlich, dass jeder, dem es irgendwie möglich war, auch die staatliche Hilfe in Anspruch nahm, die in der Regel schnell und unbürokratisch gewährt wurde.

Aber: Die Soforthilfe war und ist an bestimmte Bedingungen gekoppelt. Das Geld sollte den betrieblichen Liquiditätengpass der nächsten 3 Monate überbrücken, der sich aus den laufenden Fixkosten (fest anfallende Kosten) ergibt. Umsatzeinbußen sollten durch die Förderung nicht ausgeglichen werden. Fixkosten sind in der Regel vertraglich vereinbarte Leistungen, wie zum Beispiel Mieten / Pachten, Leasingraten, Versicherungen u. a.

Unter Liquiditätsengpass versteht man grob gesagt, dass die Einnahmen nicht ausreichen, die festen (regelmäßig anfallenden) Kosten für die nächsten Monate zu decken. Hierzu zählen nicht Personalkosten (da hierfür Kurzarbeitergeld beantragt werden konnte) und ein Unternehmerlohn / die Ausgaben für den Lebensunterhalt des Unternehmers / Betriebsinhabers.

Wer noch ein Duplikat seines Antrages hat, sollte sich noch einmal das „Kleingedruckte“ durchlesen. Zwar handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe um einen nichtrückzahlbaren Zuschuss für die Unternehmen, aber nur, wenn auch die Voraussetzungen bestanden. Es muss also auch tatsächlich ein Schaden / Liquiditätsengpass vorgelegen haben, der ohne die Soforthilfe zu einer existentiellen Bedrohung geführt hätte.

Unternehmer müssen daher zwingend den tatsächlichen Liquiditätsbedarf und die Erfüllung der Voraussetzungen im Nachhinein prüfen und gegebenenfalls zu viel erhaltene Zuschüsse an die Landesbanken zurückzahlen. Einige Länder wie Nordrhein-Westfalen hatten bereits im Juli die Empfänger von Soforthilfen daran erinnert, dass zu viel ausgezahltes Geld an die Landeskasse zurückerstattet werden muss.

Bis Ende September wurden nach Bericht der Zeitung „Welt am Sonntag“ bereits 560 Millionen Euro Soforthilfe zurückgezahlt.

Eine behördliche Überprüfung der zurecht oder unrecht erhaltenen Soforthilfe ist zu erwarten; derzeit ist im Gespräch, dass dies über zusätzliche Angaben im Rahmen der Steuererklärungen für 2020 mit erfolgen soll.

Die Soforthilfe gehört zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen.

Wer also keinen Schaden hatte und Soforthilfe vereinnahmt hat, muss also schon aufgrund dieser mit Steuernachzahlungen für 2020 rechnen ... noch ein Grund, die Soforthilfe dieses Jahr noch zurückzuzahlen (sofern tatsächlich zu Unrecht bezogen).

2. Überbrückungshilfe

2.1. Überbrückungshilfe Teil I

An die Soforthilfe schloss sich das Programm der Überbrückungshilfe für die Monate Juni bis August an. Die Förderung konnte bis zum 09. Oktober beantragt werden und ist daher nun abgeschlossen.

Hier sieht es mit der Nachprüfung anders aus. Nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer waren befugt, diese Anträge stellvertretend für Unternehmen in deren Auftrag zu stellen. Nächstes Jahr muss von diesen noch eine Schlussabrechnung erfolgen, in der

- der angegebene Umsatzeinbruch nachzuweisen
- und die endgültige Kostenabrechnung vorzulegen ist.

2.2 Überbrückungshilfe Teil II

Das Corona-Überbrückungshilfeprogramm geht in die zweite Runde, Förderzeitraum sind die Monate September bis Dezember. Auch hier müssen Unternehmen zwar strenge Voraussetzungen erfüllen, dennoch wurden die Zugangsbedingungen gegenüber der Überbrückungshilfe I abgesenkt und die Förderung ausgeweitet.

Näheres hierzu wurde bereits in unserem Info-Brief vom 29. September 2020 erläutert, den sie auch auf unserer Webseite (www.witreu-abg.de) unter den „Steuer-News“ einsehen können.

Wie bei der Überbrückungshilfe I gibt es nach erfolgreicher Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses wieder eine Schlussabrechnung, in dem die geltend gemachten Angaben nachzuweisen sind.

Und wie die Soforthilfe gehören auch Überbrückungshilfe I und II zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen.

2.3 Überbrückungshilfe Teil III

Die bereits angelaufene Überbrückungshilfe II (für September bis Dezember 2020) wird angepasst und für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 verlängert (Überbrückungshilfe III). Dabei sollen die Konditionen wiederum verbessert werden, da einige Geschäftsbereiche auch in den kommenden Monaten voraussichtlich erhebliche Einschränkungen hinnehmen müssen.

3. Weitere Hilfen

Für die von den aktuellen Schließungsentscheidungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen stellt der Bund außerordentliche Wirtschaftshilfen bereit.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird. Inwieweit andere, die indirekt durch die Einschränkungen betroffen sind, ebenfalls Unterstützungsmaßnahmen erhalten, wird noch zeitnah geklärt. Unabhängig hiervon bleibt aber die Möglichkeit der Überbrückungshilfe II.

Einmalige Kostenpauschale für Unternehmen bis zu 50 Beschäftigte

Die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale (Zuschuss) gewährt. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, wird der Erstattungsbetrag auf 75% des entsprechenden Umsatzes vom November 2019 festgesetzt.

Verrechnung mit bereits erhaltenen Leistungen

Die gewährte außerordentliche Wirtschaftshilfe wird mit bereits erhaltenen staatlichen Leistungen für den Zeitraum November, zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe, oder mit eventuell späteren Leistungen aus der Überbrückungshilfe verrechnet.

Auch junge Unternehmen werden unterstützt

Auch Neugründungen, die bisher von den Hilfsmaßnahmen ausgeschlossen waren, erhalten die Förderung. Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit dem Umsatz Oktober 2020 herangezogen. Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Beantragung der Wirtschaftshilfe

Die Bundesregierung will die Beantragung und Bearbeitung der Hilfen so schnell wie möglich durchführbar machen; die Anträge sollen über die gleiche Plattform wie die Überbrückungshilfe gestellt werden können (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

KfW-Schnellkredit

Der KfW-Schnellkredit steht jetzt auch für Soloselbständige und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offen. Der Antrag erfolgt über die Hausbank.

Näheres hierzu siehe www.kfw.de



III. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel

Zur Senkung der Steuerlast

Für Unternehmer / Selbständige

- Erwarten Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, in 2020 ein höheres Einkommen als in den Vorjahren, sollten sie versuchen, Einnahmen (Zahlungen) in das Jahr 2021 zu verschieben und / oder Ausgaben in das Jahr 2020 vorzuziehen. Im umgekehrten Fall, dass in 2020 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2020 vorgezogen und Ausgaben (Zahlungen) in das Jahr 2021 verschoben werden.

Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen / Ausgaben (zum Beispiel Mieten, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, Versicherungen u.a.) gibt es eine Sonderregelung: Erfolgen hierfür Zahlungen in den letzten 10 Kalendertagen des alten Jahres oder den ersten 10 Kalendertagen den neuen Jahres, werden sie noch dem Zeitraum zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

- immer attraktiv ist die **Beschäftigung von Familienmitgliedern** im eigenen Betrieb. Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist aber ein ordentlicher Arbeitsvertrag und, natürlich auch, dass der Vertrag entsprechend eingehalten wird.

Und wenn es im Jahresendgeschäft so richtig rund geht, können Familienangehörige auch befristet beschäftigt werden (für maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr⁶); der Vorteil: keine Sozialversicherungsabgaben bei sogenannten „kurzfristigen Beschäftigungen“, und Steuern fallen meistens auch keine an. Da hierbei aber einige Besonderheiten zu beachten sind, bitte vorher Rücksprache nehmen.

- **Privatdarlehen**; normalerweise unterliegen Zinseinkünfte der 25%igen Abgeltungssteuer; Privatkredite unter Angehörigen und Verwandten können ebenfalls über die Pauschalsteuer abgerechnet werden, wenn der Darlehensnehmer nicht vom Darlehensgeber wirtschaftlich abhängig ist. Die Steuereinsparung rechnet sich auch bei Abrechnung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn der Darlehensnehmer mit einem hohen eigenen Steuersatz die Zinszahlungen steuerlich geltend machen kann, der Darlehensgeber aber einen geringen Steuersatz hat oder gar keine Einkommensteuer zahlt (zum Beispiel die Eltern im Ruhestand).
- **stille Beteiligungen**; ähnlich funktioniert es auch, wenn man den Ehegatten oder Kinder am Unternehmen im Rahmen einer stillen Beteiligung einbindet. Der stille Beteiligte ist am Betriebsergebnis beteiligt, ihm werden anteilig Einkünfte zugerechnet, die dieser mit dem 25%igen Abgeltungssteuersatz oder eventuell noch geringer versteuert, der Betriebsinhaber zieht dessen Gewinnanteil vollständig als Betriebsausgabe ab. Vorteil dieser Gesellschaftsform: nach außen nicht ersichtlich.

- **geplante Investitionen vorziehen;** Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis 800 € netto) können sofort auf einen Schlag als betriebliche Ausgaben verrechnet werden, der Kauf von teuren beweglichen Anlagegütern lohnt noch, wenn steuerliche Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können.
- **PKW-Leasing; Kleingewerbetreibende,** die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen müssen, haben bei einem geplanten PKW-Leasing die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu leisten, die sofort in die Betriebsausgaben geht.
- der Gewinn 2020 lässt sich noch schnell und nachhaltig drücken, wenn ohnehin notwendige **Reparaturen** durchgeführt und / oder Betriebsräume saniert werden; können die Arbeiten nicht bis Jahresende abgeschlossen werden, Zwischenrechnung verlangen. Und wenn kein Handwerker mehr verfügbar ist: bilanzierende Unternehmen können eine steuermindernde Rückstellung in den Jahresabschluss einstellen, wenn die Reparaturmaßnahmen in den ersten 3 Monaten des Folgejahres nachgeholt werden.
- **Altersversorgung;** schöpfen Selbständige ihre Höchstbeträge bei der Altersversorgung nicht aus, kommt der Abschluss einer „Rürup-Police“ (Basisrente) in Betracht, bis zu 25.046 € Jahresbeitrag (auch Einmalzahlung) können geleistet werden und mindern die Steuerbelastung.

Für Haus- und Wohnungseigentümer

- Förderung des Wohnungsneubaus;

- **⚡ bei selbstgenutztem Wohneigentum**

wurde das Baukindergeld eingeführt (was der früheren Eigenheimzulage nachgebildet ist). Es beinhaltet einen nicht rückzahlbaren staatlichen Zuschuss von jährlich 1.200 € für die Dauer von 10 Jahren. Voraussetzung ist, dass in dem Haushalt des Antragstellers Kinder unter 18 Jahren leben, für die er oder der Lebenspartner Kindergeld bekommt, das Haushaltseinkommen maximal 90.000 € jährlich (bei einem Kind, zuzüglich 15.000 € je weiterem Kind) beträgt und der Kaufvertrag oder der Bauantrag frühestens vom 01.01.2018 datiert. Ferner muss es sich bei dieser Immobilie um die eigene Wohnimmobilie handeln.

- **⚡ bei vermietetem Wohneigentum**

wurde seit 2019 eine steuerliche Sonderabschreibung eingeführt (§ 7b EStG), was bedeutet, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Immobilie können schneller und höher steuermindernd verrechnet werden.

Neben der normalen Abschreibung können dann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 5% erfolgen. Begünstigt ist die Schaffung von neuem, bisher nicht vorhandenem Wohnraum, wenn die Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrages erfolgen. Allerdings dürfen die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 € / qm betragen (Ausschlussgrenze), die Förderung bzw. Sonderabschreibung wird auf 2.000 € / qm begrenzt. Ferner muss die Wohnung im Jahr der Anschaffung / Herstellung und den folgenden 9 Jahren zu Wohnzwecken vermietet werden.

- Fallen Reparaturen, Instandhaltungen oder Renovierungskosten für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnung noch in diesem Jahr zu begleichen. Bei Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T €) kann entweder sofort steuermindernd behandelt oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Vermieter sollten daher prüfen, ob an der vermieteten Immobilie Renovierungsarbeiten anstehen. Unter Umständen ist es sinnvoll, ohnehin anstehende Arbeiten noch in diesem Jahr erledigen zu lassen und die Ausgaben als Werbungskosten im Jahr 2019 geltend machen.

Wer die Immobilie erst vor knapp drei Jahren angeschafft hatte, sollte hingegen prüfen, ob die Renovierung noch ein wenig Zeit hat. Denn wer innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung einer Immobilie größere Renovierungsarbeiten durchführt, kann die Kosten für die Renovierung unter Umständen nicht direkt bei der Steuer abziehen, sondern muss die Kosten als Anschaffungskosten der Immobilie verbuchen und über die Nutzungsdauer abschreiben.

- Chancen bei Altbauten nutzen;
Denkmalgeschützte Objekte sind noch eine der wenigen Steuersparmodelle im Immobilienbereich. Auch eine aufwendige Sanierung, die aus bautechnischer Sicht einem Neubau entspricht, wird steuerlich begünstigt. Und wer spitz rechnet und den Modernisierungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Hauskauf auf maximal 15% des Kaufpreises beschränkt, kann die Sanierungskosten vollständig als Instandhaltung steuerlich geltend machen, auch bei Objekten, die nicht unter Denkmalschutz stehen.
- Privatdarlehen; was oben für die Selbständigen aufgezeigt wurde, gilt gleichermaßen auch für Vermieter.
- Wer alle Kosten voll absetzen möchte, muss bei einer Vermietung aber mindestens 50% der ortsüblichen Miete berechnen. Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen (Änderung der Rechtsprechung durch BFH-Urteil vom 10.05.2016, Az. IX R 44/15); bisher wurde lediglich die Kaltmiete zum Vergleich herangezogen. Selbstverständlich muss die Miete auch vertragsgemäß (wie bei fremden Dritten) gezahlt werden.

- Sofern es in 2020 zu reduzierten Mieteinnahmen von mehr als 50% gekommen ist, kann bis Ende März 2020 ein Antrag auf **Grundsteuererlass** beantragt werden.

Für Arbeitnehmer

- Werbungskosten vorziehen

Steuerzahler sollten vor Jahresende noch einmal Kassensturz machen. Ist der Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 € für Arbeitnehmer schon überschritten, kann es sich lohnen, noch in diesem Jahr weitere Werbungskosten steuerlich geltend zu machen. Wer weiß schließlich, ob nächstes Jahr der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro wieder erreicht wird? Zu den Werbungskosten kann beispielsweise ein Computer zählen oder auch Fachbücher und Büromaterial.

- Freibeträge eintragen; für das kommende Jahr müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge wieder neu beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag auf Eintragung eines Freibetrages sollte am besten noch im Jahr 2020 gestellt werden. Wer erst im Januar 2021 den Antrag stellt, riskiert, dass der Freibetrag nicht rechtzeitig berücksichtigt wird und damit im Januar 2021 ein zu hoher Lohnsteuerabzug erfolgt.

Wahlweise kann der Freibetrag nun auch gleich für 2 Jahre beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. Januar 2021 gestellt werden. Die Eintragung eines Freibetrages hat allerdings zur Folge, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

- Lohnsteuerklasse wechseln

Noch bis zum 30. November können Steuerpflichtige ihre Steuerklasse für das Jahr 2020 wechseln. Profitieren können so unter anderem Ehepaare mit unterschiedlich hohem Einkommen, wenn sie die Klassen III und V oder das Faktor-Verfahren wählen. Ansonsten ergäben sich die Ersparnisse erst mit dem folgenden Steuerbescheid. Für Alleinerziehende lohnt sich zudem ein Wechsel in die Steuerklasse II.

- Vermögenswirksame Leistungen sichern

Mit den vermögenswirksamen Leistungen, kurz VL genannt, kann jeder Arbeitnehmer mit der Unterstützung seines Arbeitgebers Geld ansparen. So können beispielsweise 40 € im Monat direkt auf eine Kapitalanlage überwiesen werden. Nicht nur der Arbeitgeber, auch der Staat unterstützt die Art der Vermögensbildung.

Noch bis zum 31. Dezember kann die sogenannte Arbeitnehmer-Sparzulage unter bestimmten Voraussetzungen für die letzten vier Jahre rückwirkend beantragt werden. Ein Arbeitnehmer erhält durchschnittlich zwischen etwa 40 bis 80 € für seine VL jedes Jahr vom Staat.

Für Kapitalanleger

- Weitsichtige ***Eltern mit hohen Kapitaleinkünften*** übertragen ihren Kindern einen Teil der Wertpapiere und profitieren damit mehrmals von den Freibeträgen bei Kapitaleinkünften innerhalb der Familie.
- für Verlustbescheinigungen der Banken ist die jährliche Antragsfrist bis zum jeweiligen 15. Dezember zu beachten; die Verlustbescheinigung macht Sinn, wenn man Depots bei verschiedenen Kreditinstituten unterhält, so dass Gewinne und Verluste nicht miteinander verrechnet werden können. Anleger von verlustträchtigen Depots sollten bis zum 15. Dezember ihre Bank anweisen, eine Verlustbescheinigung für das Jahr 2020 auszustellen. Verluste dieses Depots können dann in der Einkommensteuererklärung mit etwaigen Gewinnen eines anderen Depots verrechnet werden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird das Konto im neuen Jahr mit dem Minus fortgeführt und mit künftigen Gewinnen verrechnet.
- ***wichtig***: möchten Sparer in den Genuss des Sparerfreibetrages kommen, müssen sie dafür sorgen, dass der Freistellungsauftrag ihre Steuer-Identifikationsnummer enthält.

Für alle

- ***haushaltsnahe Dienstleistungen*** in Anspruch nehmen;
das Finanzamt beteiligt sich an den laufenden ***Ausgaben für Arbeiten im Haushalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses*** oder ***bei Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen*** mit 20% der Kosten, maximal bis zu 510 € bzw. 4.000 € (Kosten können also insgesamt bis zu 2.700 € bzw. 20.000 € geltend gemacht werden);

Für ***Handwerkerleistungen*** gilt folgendes:

Neben den haushaltsnahen Dienstleistungsarbeiten werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Hier beläuft sich der Steuerabzugsbetrag auf 20% der Aufwendungen, maximal 1.200 € (Kosten können also insgesamt bis zu 6.000 € geltend gemacht werden).

Unter die begünstigten handwerklichen Arbeiten fallen nur die Arbeitszeiten, Materiallieferungen sind nicht begünstigt. Arbeiten im Rahmen eines Neubaus werden ebenfalls nicht gefördert.

Großer Vorteil: Die Beträge zieht das Finanzamt direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer ab. Es bietet sich an, noch vor Jahresfrist eine Firma für den großen Hausputz zu beauftragen, den Garten neu anlegen oder im Haushalt Reparaturen ausführen zu lassen.

Fällt der Rechnungsbetrag höher aus, sind auch Abschlagzahlungen möglich. Dann verteilt sich die Rechnungssumme steuergünstig auf zwei Jahre.

Aber: Voraussetzung ist immer eine Zahlung mittels Banküberweisung!

- **Außergewöhnliche Belastungen**

Für den Abzug von allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen gilt stets eine wichtige Regel: Die Aufwendungen sollten möglichst geballt – also in einem Jahr – geltend gemacht werden. Grund ist der Eigenbehalt. Nur oberhalb dieser zumutbaren Belastung können die Kosten abgesetzt werden. Das heißt: Hat ein Steuerzahler 2020 beispielsweise bereits höhere Rechnungen für den Zahnarzt gezahlt, kann sich auch noch der Kauf einer ohnehin notwendigen Brille lohnen. Umgekehrt sollte man mit teuren Anschaffungen warten, wenn 2021 noch andere hohe Ausgaben anstehen.

Bei der Geltendmachung von Krankheitskosten (Medikamente, Behandlungen u. a.) bitte beachten: Erforderlich ist eine ärztliche Verordnung!

- **Kindergeld beantragen**

Noch bis zum 31. Dezember können Eltern bei der zuständigen Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld stellen. Haben sie Anspruch auf Kindergeld, können sie den staatlichen Zuschuss bis zu vier Jahre rückwirkend erhalten. Bitte hierbei beachten, dass die Familienkasse die Steueridentifikationsnummern des Kindes und des Kindergeldberechtigten zur Bearbeitung verlangen kann.

- **Steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Vereinen**

Auch die Höchstbeträge für steuerfreie Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter und andere ehrenamtlich Tätige können noch genutzt werden. Je nach Tätigkeit sind das 2.400 € beziehungsweise 720 € pro Jahr. Geregelt ist dies in den Paragraphen 3 Nr. 26 und 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes. Wer in Bildungswerken oder Vereinen aktiv ist, sollte daher vor Jahresfrist noch schnell ein Gespräch führen, um die Zahlung zu erhalten. Bei Hartz-IV oder ALG-II-Empfängern werden Einnahmen aus einem Ehrenamt bis 200 € monatlich normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet, müssen aber angegeben werden.

- **Krankenkassenbeiträge erstatten lassen**

Viele privat Versicherte entscheiden im Dezember, ob sie die im Jahr angefallenen Arzt- und Arzneikosten bei der Krankenkasse geltend machen oder selbst tragen und dafür eine Beitragsrückerstattung beanspruchen. Seit der Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen bei der Steuerberechnung müssen privat Versicherte jedes Jahr genau überprüfen, ob die Beitragsrückerstattung oder die steuerliche Auswirkung des nahezu vollständigen Abzugs der zunächst geleisteten Krankenkassenbeiträge günstiger ist.

- **Riester-Prämien sichern**

Sparer können sich jetzt noch jahresbezogene Prämien sichern. So erhalten Riester-Sparer pro Jahr eine Grundzulage von 175 Euro vom Staat. Hinzu kommt für Eltern eine weitere Zulage von 185 € jährlich pro Kind (für nach 2007 geborene Kinder sind es 300 € jährlich). Wer sich die Zulagen für 2020 sichern will, muss allerdings noch dieses Jahr den Vertrag abschließen - und den einkommensabhängigen Mindestbeitrag leisten.

- **Sonderzahlungen zur Altersversorgung oder Krankenversicherung**

Auch mit Sonderzahlungen zur Altersversorgung lassen sich kurzfristig Steuervorteile erzielen, etwa Zahlungen in eine Rürup-Versicherung oder in ein Versorgungswerk, aber auch in die gesetzliche Rentenversicherung.

Diese Beiträge sind steuerbegünstigt und erhöhen später die Auszahlungen im Rentenalter. Auch privat Krankenversicherte können Beiträge für 2021 bereits in diesem Jahr steuerwirksam zahlen. Eine Vorauszahlung bietet sich unter anderem an, wenn die Einkünfte in 2020 besonders hoch waren und deshalb der diesjährige hohe Steuersatz gemindert werden soll. Sollte vorher aber mit der Krankenkasse abgesprochen werden.

- **Versöhnungsversuch in der Weihnachtszeit**

Die besinnliche Weihnachtszeit wird mitunter genutzt, um einen Versöhnungsversuch zu unternehmen. Ein ernsthaft gemeinter Versöhnungsversuch von bereits dauernd getrenntlebenden Eheleuten wird auch vom Fiskus belohnt. Zusammenveranlagte Ehegatten können bei der Einkommensteuer das in der Regel vorteilhafte Ehegattensplitting nutzen. Dieses Verfahren kommt allerdings nicht zur Anwendung, wenn die Ehegatten dauerhaft getrennt leben, weil sie sich zum Beispiel im Trennungsjahr befinden. Ziehen die Eheleute wieder zusammen, wird das Ehegattensplitting für das gesamte Kalenderjahr gewährt. Das gilt auch dann, wenn der Versöhnungsversuch nach wenigen Wochen scheitert und ein Ehegatte wieder auszieht (BFH, Az.: VI R 268/94).

- **Steuerersparnis dank Hochzeit**

Auch frisch verheiratete können vom Ehegattensplitting profitieren. Dies gilt inzwischen auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Erfolgt eine standesamtliche Trauung bis zum 31. Dezember 2020, so können das Ehepaar und die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für das gesamte Kalenderjahr 2020 das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen. Es muss jedoch eine standesamtliche Hochzeit sein, die kirchliche Heirat hat keine Auswirkungen auf die einkommensteuerrechtliche Situation des Ehepaares oder der Lebenspartner.

- **Alte Steuererklärungen erledigen**

Viele Steuerzahler sind nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie können dies jedoch freiwillig tun. Das lohnt sich, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Das Gesetz räumt diesen Steuerzahlern vier Jahre Zeit für die Abgabe der Erklärung ein. Steuerzahler, die in den vergangenen Jahren keine Steuererklärung abgeben mussten, dennoch auf einem Berg alter Rechnungen sitzen, sollten die Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht zu lange hinausschieben. Spätestens vier Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr ist Schluss. Dann ist eine eventuelle Steuererstattung verschenkt. Zum Jahresende 2020 läuft also die Frist für die Einreichung einer Einkommensteuererklärung für 2016 ab.

- **Elterngeld / Steuerklasse optimieren;**

das Elterngeld errechnet sich bei Arbeitnehmern aus dem Nettolohn, ein Wechsel der Steuerklasse, der alleine die Funktion hat, das Elterngeld zu erhöhen, wird vom Finanzamt nicht gerne gesehen, das Bundessozialgericht hat den Wechsel aber erlaubt (Aktenzeichen Urteil: B 10 EG / 3/08 R)

- **Spenden;**

bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder alternativ bei Betrieben 4 Promille der Summe aus Umsätzen und Löhnen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen.

In der Adventszeit und vor dem Jahreswechsel ist die Bereitschaft, für gemeinnützige Organisationen zu spenden, meist besonders hoch. Dieses Engagement der Steuerzahler wird steuerlich gefördert. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Spendenabzug ist eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung. Bei Spenden bis 200 Euro genügt die Vorlage eines Durchschlages des vorausgefertigten Überweisungsträgers der empfangenden Organisation oder des Kontoauszuges, wenn sich hieraus die erforderlichen Angaben der Spendenbescheinigung ergeben (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

III. Was sonst interessant sein könnte

1. Insolvenzrechtsreform

Mit einem Gesetzesentwurf zum Insolvenzrecht soll ab Jahresbeginn 2021 das deutsche Sanierungs- und Insolvenzrecht ergänzt und fortentwickelt werden. Hauptziel ist es, angeschlagenen Firmen zu helfen, sich aus eigener Kraft und Verantwortung vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens selbst zu retten.

Hintergrund ist auch, dass in Folge der Corona-Krise vermehrt mit Insolvenzen zu rechnen ist und die bisherigen Übergangslösungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum Jahresende 2020 auslaufen.

Kernstück der Reform ist ein neues, im wesentlichen außergerichtliches und von Unternehmen selbstverantwortlich geführtes Sanierungsverfahren.

Quelle: Gesetzesentwurf für das neue „Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen“

2. Offenen Forderungen droht Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Forderungen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Forderung / der Anspruch entstanden ist. Demnach verjähren offene Forderungen aus 2017 am 01.01.2021. Nach der Verjährung können die Außenstände nicht mehr eingeklagt werden. Betroffene können aber versuchen, die Verjährungsfrist anzuhalten. Ein einfaches Mahnschreiben genügt hier allerdings nicht, nur ein Mahnbescheid oder Klage bei Gericht unterbrechen die Verjährung.

3. Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos

Reine Elektrofahrzeuge, die im Zeitraum vom 18. November 2011 bis 31. Dezember 2015 angeschafft wurden oder werden, sind von der Kfz-Steuer befreit; die ursprünglich bis Ende 2020 befristete Befreiung wurde bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

4. Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) für elektronische Kassensysteme

Wir hatten schon mehrmals dieses Jahr darauf hingewiesen, die notwendige Aufrüstung von elektronischen Kassensystemen. Unternehmer, die ab 1. Oktober 2020 eine Registrierkasse ohne technische Sicherheitseinrichtung nutzen oder zumindest auch keine verbindliche Bestellung und zeitnahen Einbau realisieren, verstoßen gegen die Kassensicherungsverordnung. Die Frist läuft bis 31. März 2021. Im Ergebnis kann das Finanzamt bei fehlender TSE die Buchhaltung verwerfen und die steuerrelevanten Ergebnisse schätzen.

Siehe hierzu auch unseren Info-Brief vom 10. August 2020 (www.witreu-abg.de → Steuer-News)

